



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in anderen Vereinen

1. Der Verein führt den Namen Anglerverein „Weitzschkerbach“ Farnstädt e.V., auch AV „Weitzschkerbach“ Farnstädt e.V. genannt. Er ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister unter VR – 67221 eingetragen.
2. Sitz des Vereines ist der Anglertreff, Unterm Weinberg 1, 06279 Farnstädt.
Die Postanschrift, ist immer die, des amtierenden 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen - Anhalt e. V. und damit Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV).
6. Über den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen der Vorstand, mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Seine Arbeit ist vorrangig darauf gerichtet, die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die der Gewässerordnung entsprechen zu erhalten und zu fördern, zur Erhaltung und Pflege der Gewässer sowie zur Hege und Pflege der Fischbestände aktive Arbeit zu leisten.
2. Er erstrebt die Zusammenarbeit aller sich zu dieser Satzung bekennenden Angler in Sachsen - Anhalt zum Zwecke der waidgerechten Ausübung des Angelns und der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz an.
In Wahrnehmung seiner eigenständigen Aufgaben arbeitet er auf der Grundlage der Gesetze des Landes Sachsen - Anhalt eng mit staatlichen Einrichtungen, dem **Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.**, dem Landesfischereiverband Sachsen - Anhalt e. V. sowie mit wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben und Vereinigungen zusammen, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, dem Schutz der Natur und den Sport einsetzen.
3. Der Verein fördert das Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei nutzt der Verein die eigenen bzw. die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger des LAV Sachsen-Anhalt e. V.
Insbesondere bei gemeinsamen Zusammenkünften wird über Wirken und Bedeutung von Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlage und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern hingewiesen.
4. Der Verein organisiert die Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in allen Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes, der Gewässerbewirtschaftung sowie das waid- und tierschutzgerechten Verhaltens.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 *Rechtsstellung*

1. **Der Verein ist juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister (Vorstand i. S. des § 26 BGB).**
2. Der 1. Vorsitzende kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen. Die Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 8. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Die Mitgliedschaft wird nach Ausfüllen eines Aufnahmeformulars, Zahlung einer Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühr **beträgt für Erwachsene Mitglieder 40,00 € und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20,00 €.**
3. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand, nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung ergeht ohne ausdrückliche Begründung.
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
Minderjährige Antragsteller fügen eine Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters bei.
4. Die Ehrenmitgliedschaft im Verein wird durch Beschluss des Vorstandes an natürliche Personen verliehen, die sich im Sinne der Zielstellung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können zu allen den Verein betreffenden Fragen gehört werden. **Sie haben kein Stimmrecht.**
5. Als fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielstellung des Vereins ideell oder wirtschaftlich unterstützen.
Der Vorstand kann darüber hinaus mit dem fördernden Mitglied gesonderte Vereinbarungen abschließen, soweit sich dazu die Notwendigkeit ergibt.



§ 5 *Rechte der Mitglieder*

1. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein in allen mit dem Mitgliedschaftsverhältnis im Zusammenhang stehenden Belangen.
Sie können insbesondere:
 - a) an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen
 - b) Beratungen durch den Verein in vereinspezifischen Fragen in Anspruch nehmen
 - c) die Einrichtungen und Gewässer des Vereins nutzen, soweit dieser die Nutzung gestatten **darf und entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.**
 - d) die Gewässer des gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. zu nutzen
 - e) Leistungen des **Vereines** in Anspruch zu nehmen, soweit die Gewährung solcher Leistungen gegenüber den Mitgliedern satzungsgemäß beschlossen worden ist
2. Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht zu.
Sie können an die Mitgliederversammlung sowie zwischen den Mitgliederversammlungen Anträge an den Vorstand stellen, Anfragen einbringen und über Tätigkeiten berichten.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 *Pflichten der Mitglieder*

1. **Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.**
Sie müssen dabei insbesondere
2. Sich gegenüber der Natur und der Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen.
3. Die eigenen und dem LAV Sachsen - Anhalt e. V. zur Pacht oder zur Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Sportanlagen, Anglerheime und andere bauliche Anlagen zu pflegen und zu schützen.
4. **Jedes Vereinsmitglied, außer Rentner, ist verpflichtet 4 Stunden gemeinnützige Arbeit an unseren Angelgewässern oder an der Vereinsunterkunft zu leisten. Es wird je Mitglied einmalig 7,50 € je zu leistende Arbeitsstunde zum Jahresbeitrag kassiert. Dieser Betrag wird ausschließlich für die Hege und Pflege unserer Angelgewässer und Vereinsunterkunft eingesetzt und wird nicht zurückerstattet. Der gezahlte Betrag entbindet das Mitglied nicht von seiner Hege- & Pflegepflicht. Kommt ein ordentliches Vereinsmitglied seiner Hege- und Pflegepflicht „nach Aufforderung“ nicht nach, so werden im darauffolgendem Geschäfts-, Angeljahr die 30 € für die Anzahl der nichtabgeleisteten Pflichtstunden wieder fällig.**
5. Ausgenommen aus der Regelung des Punkt 5. sind Schüler bis zum 18. Lebensjahr. Für diese Altersgruppe tritt Absatz 5 mit Erreichen des 18. Lebensjahres in Kraft.
6. Bei begründeter Abwesenheit kann die gemeinnützige Arbeit auf eine andere Person übertragen werden. Dies bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.



7. Den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag an den Verein im I. Quartal, bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres, zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ihr Mitgliedschaftsverhältnis durch schriftliche Kündigung dem Vorstand gegenüber bis zum 30.09. des Kalenderjahres beenden.
Die Kündigung wird erst dann wirksam, wenn das Mitglied seinen Antrag auf Aufnahme-Ab- oder Ummeldung aus dem AVF, zutreffendes ist jeweils zu unterstreichen, unterschrieben und seinen Pflichten gemäß den Aufnahmebedingungen, die er durch Unterschrift bestätigt und anerkannte, erfüllt hat.
Erst dann kann das Mitglied in einen anderen Verein wechseln.
2. Bei Feststellen vereinsschädigenden Verhaltens und schwerwiegender Verstößen gegen die Pflichten dieser Satzung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist per Einschreiben zuzustellen.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zum Vorwurf des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
Bei keiner erfolgter Beitragszahlung bis 30.04. eines jeden Kalenderjahres, gilt das Mitglied als vom Verein ausgetreten.
3. Gegen den ausschließenden Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht des Widerspruches.
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an die Postanschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Er soll begründet werden. Hilft der Vorstand seiner Entscheidung nicht selbst ab, hat es die gesamten Unterlagen an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Bis dahin ruht das Mitgliedschaftsverhältnis.
4. Mitgliedschaftsverhältnisse von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern enden auch durch einfache Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und unterliegen der Bringepflicht.
Sie sind grundsätzlich im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu den bekanntgegebenen Kassierungsterminen zu entrichten.
Die Termine zur Beitragskassierung werden den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben. Sie können ebenfalls auf der Vereinshomepage oder im Schaukasten des Vereines eingesehen werden.
Wer nach den bekanntgegebenen Kassierungsterminen seinen Beitrag zahlt, muß eine Mehraufwandsentschädigung von 10,00 € zum Beitrag entrichten.
2. Die Richtlinien zur Höhe des Jahresbeitrages für unseren Verein gibt der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vor, dessen Mitglied wir sind.
Vereinsbeiträge können davon abweichen!



§ 9

Finanzielle Mittel des Vereins

1. Der Vorstand hat jährlich in der ersten Mitgliederversammlung über den Bestand und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vorjahres zu berichten und die Ergebnisrechnung des abgelaufenen sowie den Finanzplan des laufenden Kalenderjahres zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die finanziellen Mittel des Vereines können gemeinnützigkeitsunschädlich definierten Rücklagen zugeführt werden.
3. Einzelheiten der Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins sind im Finanzplan und in der Finanz- und Kassenordnung des AV „Weitzschkerbach“ Farnstädt e.V. geregelt.

§ 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer
 - **der Schiedsausschuss**

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. In ihr hat jeder, der Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung ist, eine Stimme.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder in Schriftform und muss mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin, zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung versandt sein. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ergänzt oder geändert werden.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
6. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme der Grundzüge des Finanzplanentwurfes für das Geschäftsjahr



- c) Entgegennahme der Grundzüge des Arbeitsplanes des Vereins (Jahresterminplan)
 - d) Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und Jahresabrechnung durch den Vorstand
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - i) Wahl von Kassenprüfern
 - j) Wahl der Mitglieder für den Schiedsausschuss
7. Die Mitgliederversammlungen werden von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter geleitet und vom Schriftführer protokolliert.
8. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
10. Zur Änderung des Zweckes des Vereines oder die Auflösung kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - die Grundzüge des Finanzplanes für das Geschäftsjahr
 - die Grundzüge des Arbeitsplanes des Vereins (Jahresterminkalender)
 - die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit sowie die Beitragsrichtlinie
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereines
12. a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode)
1. den 1. Vorsitzenden
 2. den 2. Vorsitzenden
 3. den Schatzmeister
 4. den Gewässerwart
 5. den Schriftführer
 6. den 1. Jugendwart
 7. den 2. Jugendwart
 8. Aktivleiter Fischereiaufsicht
 9. Gerätewart
 10. Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- b) Die Mitgliederversammlung wählt ferner
- 3 Kassenprüfer und
 - 3 - 5 Mitglieder für den Schiedsausschuss



13. Die Wahl, der sich in Punkt 12.a) & b) zur Wahl stellenden Vereinsmitglieder kann als Einzelwahl oder als Blockwahl erfolgen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Anfrage des Versammlungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Wahl in der Mitgliederversammlung annimmt.
Bei einer offenen Wahl werden die zu wählenden Funktionen einzeln gewählt.
Ist bei einer zu wählenden Funktion Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos, entscheidet das Los.
Wird eine Blockwahl durchgeführt, entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder über die zu übernehmende Funktion selbst.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter als sachlich richtig bestätigt. Es muss die gefassten Beschlüsse beinhalten.
Bei Verhinderung des Schriftführers wird in der Mitgliederversammlung ein Vertreter vom Versammlungsleiter bestimmt.
Das Protokoll ist innerhalb eines Monats den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
16. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen.
17. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen und Vertreter der Medien beschließt der Vorstand.

§ 12

Der Vorstand

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Gewässerwart, Schriftführer, 1. Jugendwart, 2. Jugendwart, Aktivleiter Fischereiaufsicht, Gerätewart und Leiter Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wird.
3. Er hat besonders folgende Aufgaben:
 - Die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen,
 - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Erstellung einer Geschäftsordnung, eine Finanz- und Kassenordnung, Schiedsordnung,
 - er beschließt über Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern und Anderen.



4. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Vorstandsarbeit. (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen)

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
2. In dringend notwendigen Fällen besteht eine Ausnahme. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken im Protokoll nieder zu schreiben. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Tag und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie besteht aus Kindern und Jugendlichen des Vereins und deren gewählten Vertreter.
2. Die Vereinsjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung zuständig.
3. Der Haushalt der Vereinsjugend wird im Rahmen der Finanzen des Vereins geplant und abgerechnet.

§ 15

Disziplinarrecht

1. Dem Disziplinarrecht unterliegen alle Vereinsmitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Den Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen bilden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss aus dem Verein.



3. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) erfolgt durch den Vorstand.
4. Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) werden durch den Schiedsausschuß behandelt und als Entscheidungsvorschlag dem Vorstand vorgelegt.

§ 16 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuß des Vereins besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsausschusses ist zulässig.
2. Der Schiedsausschuss arbeitet auf der Grundlage einer Schiedsausschußordnung.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Schatzmeister zu informieren.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 18 Anglertreff (Geschäftsstelle)

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben betreibt der Verein einen Anglertreff (Geschäftsstelle).
2. Der Anglertreff wird durch den Vorstand geleitet.
3. Die Kostenplanung und Abrechnung für den Anglertreff (Geschäftsstelle) ist Bestandteil des Jahresberichtes des Vorstandes.
4. Der Anglertreff kann durch Vereinsmitglieder für private Veranstaltungen, mit Nutzungsvertrag, genutzt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Anglervereins „Weitzschkerbach“ Farnstädt e.V. dürfen unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Vereinsmitgliedern verarbeitet und dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., dessen Mitglied wir sind, zur Verarbeitung verarbeitet.
2. Über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat jedes Mitglied des Vereins das Recht auf:
 - auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereines ist es untersagt,

- personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,
- bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonstig zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Merseburg.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2021 in Farnstädt beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 14.03.2009 in der Fassung der Änderung vom 09.03.2013, 05.03.2016 und Neufassung vom 09.03.2019 tritt außer Kraft.